

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	7
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)	12
5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II)	18
6. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)	28
7. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)	32
A Anhang	36

1. Offenlegungsindex

CRR II ARTIKEL	KAPITEL	TABELLNUMMER	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. EBA/GL/2016/11	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. EBA/GL/2018/10	SEITE IN DIESEM BERICHT
437	3. Eigenmittel	1 und 3 29 bis 31	—		8 bis 10 38 bis 53
438	4. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU OV1 EU CR8 EU CR10 EU CCR7		12 bis 17
442	5. Kreditrisikoanpassungen	11 bis 19	EU CR1-A EU CR1-B EU CR1-C EU CR2-A EU CR2-B	Vorlage 1 Vorlage 3 Vorlage 4 Vorlage 9	18 bis 27
451	6. Verschuldung	20 bis 23	—		28 bis 31
453	7. Verwendung von Kreditrisiko- minderungstechniken	24 bis 28	EU CR3 EU CR4 EU CR7		32 bis 34

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

2. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG (HVB)

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2019, dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2019 sowie dem Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2020 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2019 in Kapitel 2 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der CRR II auf die HVB (Artikel 13 und Teil 8 CRR II) sowie Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Darüber hinaus erstellt die HVB zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni bzw. 30. September unterjährige Offenlegungsberichte gemäß Teil 8 der CRR II. Diese werden auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „ÜBER UNS“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht.

Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung und deren Umfang

Nach Artikel 433 CRR II haben die Institute anhand verschiedener einschlägiger Merkmale (unter anderem Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern etc.) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die gemäß Teil 8 Titel II und III CRR II erforderlichen Angaben ganz oder teilweise häufiger als einmal jährlich offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen, besonderen Risiken und anderen Elementen, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Orientierung für die Prüfung häufigerer Offenlegungen nach Teil 8 Titel II und III CRR II hat die EBA am 23. Dezember 2014 Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR II veröffentlicht. Diese EBA-Leitlinien richten sich an Institute, die die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR II anzuwenden haben. Ziel dieser Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Nach den EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) und den am 14. Dezember 2016 zusätzlich von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2016/11) sollte eine häufigere Offenlegung insbesondere immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn einer der nachfolgenden Indikatoren zutrifft:

- das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat
- die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd €
- die Gesamtkтива des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20% des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt
- die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 CRR II übersteigen 200 Mrd €
- das Institut wurde von den zuständigen Behörden als G-SRI gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 oder A-SRI gemäß Artikel 131 Abs. 3 CRD IV eingestuft

Auf die HVB, die als A-SRI (anderweitig systemrelevantes Institut) eingestuft wird, treffen die unter (2), (4) und (5) der EBA-Leitlinien genannten Indikatoren zu. Mit der Veröffentlichung von vierteljährlichen Offenlegungsberichten kommt die HVB den Anforderungen an eine unterjährige Offenlegungspflicht gemäß Artikel 433 CRR II unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien nach.

Auf Basis der Vorgaben der oben genannten beiden EBA-Leitlinien zu den Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, legt die HVB im Rahmen der unterjährigen Offenlegung die folgenden quantitativen Angaben vierteljährlich offen:

- Eigenmittel und maßgebliche Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR II unter weiterer Berücksichtigung der Anhänge IV und V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013
- Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR II
- Verschuldung (Leverage Ratio) gemäß Artikel 451 CRR II unter weiterer Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200

Sofern erforderlich, erfolgen darüber hinaus quantitative bzw. qualitative Angaben zu sonstigen Informationen, die sich rasch ändern können und zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR II, bei denen sich während der Berichtsperiode sehr signifikante Änderungen ergeben haben.

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Es erfolgt dabei eine Offenlegung derjenigen Angaben, welche vom Offenlegungsumfang für die HVB auf Einzelbasis, als großes Tochterunternehmen der UniCredit gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II, umfasst sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Basis dieses Berichts zum 30. Juni 2020 (Berichtsstichtag) sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese Anforderungen werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations).

Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „INVESTORS“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2019, des Halbjahresfinanzberichts der HVB Group zum 30. Juni 2020 sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (das heißt COREP-Meldung,

sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der genannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht noch – in analoger Anwendung dieses Paragraphen – im Offenlegungsbericht gemacht werden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Anmerkungen zu Covid-19

Im ersten Quartal 2020 hat der EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um sicherzustellen, dass seine direkt beaufsichtigten Banken angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Covid-19-Virus weiterhin ihre Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft erfüllen können.

Darüber hinaus hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehrere Erklärungen abgegeben, um eine Reihe von Auslegungsaspekten hinsichtlich der Funktionsweise des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Klassifizierung von Kreditausfällen, die Ermittlung von gestundeten Risikopositionen und deren Bilanzierung zu erläutern. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Risikomessung im gesamten EU-Bankensektor sicherzustellen, die für die Überwachung der Auswirkungen der aktuellen Krise von entscheidender Bedeutung sind.

Die einzelnen europäischen Länder haben diverse Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft erlassen. In Deutschland wurde ein Gesetz verabschiedet, das die Möglichkeit eines Moratoriums für Kreditzahlungen von Privatpersonen und kleinen Unternehmen an Banken für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 vorgesehen hat. Des Weiteren wurden Förderprogramme aufgesetzt.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der Solv durchgeföhrt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR II definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR II durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR II sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR II einheitliche Muster (sogenannte Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist in 2020 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeföhrt. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,016%. Eine Offenlegung der Hauptelemente der Berechnung sowie der geografischen Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen erfolgt einmal jährlich zum jeweiligen Jahresultimo.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat seit dem 1. Januar 2019 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 1,0% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle „Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen“ Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR II offengelegt.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen

	REFERENZ	30.6.2020	31.3.2020
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	13.755	13.755
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	– 542	– 557
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	13.213	13.198
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	13.213	13.198
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	1.233	426
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	– 3	– 3
Ergänzungskapital (T2)	(58)	1.230	423
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	14.443	13.621
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (insgesamt)	(60)	82.687	83.099
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	16,0%	15,9%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	(62)	16,0%	15,9%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	17,5%	16,4%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in der Tabelle, „Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II“, welche im Anhang enthalten ist.

Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) stieg der Wert der HVB zum Berichtsstichtag auf 16,0%, gegenüber 15,9% zum 31. März 2020. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote der HVB stieg auf 17,5%, gegenüber 16,4% zum 31. März 2020. Die bankaufsichtlichen Quoten der HVB liegen (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB und die UniCredit, dass die HVB und die HVB Group eine Eigenmittelquote in Höhe von 13,0% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres.

Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

Die erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln, mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) sind in der nachstehenden Tabelle „Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“ abgebildet. In Tabelle „Aufgliederung der Überleitungskorrekturen“ erfolgt die weitere Aufgliederung der Überleitungskorrekturen zur Überleitungsrechnung.

Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

HANDELSBILANZ ZUM 30.6.2020			EIGENMITTEL ZUM 30.6.2020			REFERENZEN	
BILANZPOSITIONEN	BILANZDATEN	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	TABELLE SPEZIFISCHE EIGENMITTEL- ELEMENTE IM SINNE VON ARTIKEL 437 ABS. 1 (D) UND (E) CRR II	FUSSNOTE
Aktivpositionen							
6a. Handelsbestand	47.690	—	—	—	—		
<i>davon für Überleitung relevanter Betrag</i>	—	—	—	—	—	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	4	1	-5	—	—	8	
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	—	—	—	—	—	15	
Passivpositionen							
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	1.372	-204	—	—	1.168	46	2
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	—	638	—	—	3a	
11. Eigenkapital	13.194	-77	13.117	—	—		
a) Gezeichnetes Kapital	2.407	—	2.407	—	—	1	
b) Kapitalrücklage	9.792	—	9.792	—	—	1	
c) Gewinnrücklagen	918	—	918	—	—	2	
d) Bilanzgewinn	77	-77	—	—	—	5a	3
Zwischensumme			13.750	—	1.168		
Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten			-210	—	—	14	4
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen			-110	—	—	7	5
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1 250%			—	—	—	20c	6
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Kreditrisikoanpassungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)			—	—	37	50	7
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge			-61	—	—		
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten			—	—	-3	52	
Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals			-156	—	—		
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals			—	—	28	47	8
Zwischensumme			-537	—	62		
Summe			13.213	—	1.230	29, 44, 58	
Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)					14.443	59	

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen

	30.6.2020
Immaterielle Anlagewerte	1
<i>davon Hinzurechnung von Abschreibungen</i>	1
Nachrangige Verbindlichkeiten	204
<i>davon Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR II)</i>	92
<i>davon Abzug anteiliger Zinsen</i>	5
<i>davon Abzug von Disagien</i>	3
<i>davon Abzug von Rückläufen</i>	104
Bilanzgewinn	77
<i>davon Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns</i>	77

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 8 in der Tabelle „Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“) gegeben:

1. Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR II als Kapitalabzug behandelt. Aufgrund der Betragsangabe in Millionen Euro wird der Unterschiedsbetrag zwischen handelsrechtlichem Wert und aufsichtsrechtlich relevantem Nominalbetrag auf 0 gerundet. Die Überleitungskorrektur besteht aus anteiligen Zinsen und Änderungen im Fair Value. Zum Berichtsstichtag befand sich ein eigenes Instrument im Bestand.
2. Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR II).
3. Zwischengewinne werden unterjährig nicht zum harten Kernkapital gerechnet, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach Artikel 26 Abs. 2 CRR II nicht erfüllt sind.

4. Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR II).
5. Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte („Prudent Valuation“), gemäß Artikel 35 und 105 CRR II in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
6. Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs. 1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR II ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
7. Gemäß Artikel 62 (d) CRR II dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, bis zu einem Betrag von 0,6% der gemäß IRB-Ansatz gewichteten Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
8. Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Artikel 484 Abs. 5 und 486 CRR II im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 20% gemäß § 31 Nr. 7 SolvV angesetzt.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) bis (f) CRR II

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabelle „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2020“ und „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2020“) auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vergleiche Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II) sowie zu grundlegenden Erläuterungen hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2019 verwiesen. Eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013, erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabelle „Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II“). Da die HVB keine Kapitalquoten ermittelt bzw. offenlegt, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vergleiche unter anderem Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II), besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese gegebenenfalls nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR II offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		RWA		MINDEST- EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN	
		30.6.2020	31.3.2020	30.6.2020	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	53.200	52.864	4.256
Artikel 438 Buchstaben c und d	2	<i>davon im Standardansatz</i>	3.455	3.409	276
Artikel 438 Buchstaben c und d	3	<i>davon im IRB-Basisansatz (FIRB)</i>	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	4	<i>davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)</i>	48.942	48.729	3.915
Artikel 438 Buchstabe d	5	<i>davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA</i>	804	726	64
Artikel 107 Artikel 438 Buchstaben c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	6.685	7.735	535
Artikel 438 Buchstaben c und d	7	<i>davon nach Marktbewertungsmethode</i>	864	810	69
Artikel 438 Buchstaben c und d	8	<i>davon nach Ursprungsrisikomethode</i>	—	—	—
	9	<i>davon nach Standardmethode</i>	—	—	—
	10	<i>davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)</i>	4.519	5.529	362
	11	<i>davon nach einfacher Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</i>	—	—	—
	12	<i>davon nach umfassender Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</i>	7	5	1
	13	<i>davon nach VaR-Methode (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gem. CRR II Art. 221)</i>	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	14	<i>davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP</i>	33	41	3
Artikel 438 Buchstaben c und d	15	<i>davon CVA</i>	1.262	1.350	101
Artikel 438 Buchstabe e	16	Erfüllungsrisiko	1	1	—

		RWA		MINDEST- EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN	
		30.6.2020	31.3.2020	30.6.2020	
Artikel 449 Buchstabe o Ziffer i)	17	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.643	4.079	291
	18	<i>davon im IRB-Ansatz (SEC-IRBA)</i>	—	—	—
	19	<i>davon im Standardansatz (SEC-SA)</i>	220	221	18
	20	<i>davon auf externe Einstufung beruhender Ansatz (SEC-ERBA)</i>	1.662	1.794	133
	21	<i>davon im internen Bemessungsansatz (IAA)</i>	1.761	2.064	141
Artikel 438 Buchstabe e	22	Marktrisiko	10.270	9.584	822
	23	<i>davon im Standardansatz</i>	98	144	8
	24	<i>davon im IMA</i>	10.172	9.440	814
Artikel 438 Buchstabe e	25	Großkredite	—	—	—
Artikel 438 Buchstabe f	26	Operationelles Risiko	7.553	7.593	604
	27	<i>davon im Basisindikatoransatz</i>	—	—	—
	28	<i>davon im Standardansatz</i>	—	—	—
	29	<i>davon im fortgeschrittenen Messansatz</i>	7.553	7.593	604
	30	Sonstige Risikopositionsbeträge	1.150	1.058	92
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	31	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	186	185	15
Artikel 500	32	Anpassung der Untergrenze	—	—	—
	33	Gesamt	82.687	83.099	6.615

In den nachfolgenden Tabellen „Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen“ und „Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen“ werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Marktrisikopositionen auf

Basis der regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	30.6.2020		31.3.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Zentralstaaten oder Zentralbanken	493	39	531	43
Institute	4.678	374	6.090	487
Unternehmen	39.460	3.157	38.802	3.104
<i>davon Spezialfinanzierungen</i>	1.884	151	1.970	158
<i>davon KMU</i>	3.575	286	4.063	325
Mengengeschäft	5.430	434	5.520	442
<i>davon durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	2.591	207	2.653	213
<i>davon KMU</i>	98	8	104	9
<i>davon Nicht-KMU</i>	2.493	199	2.549	204
<i>davon qualifiziert revolving</i>	179	14	188	15
<i>davon sonstiges Mengengeschäft</i>	2.661	213	2.679	214
<i>davon KMU</i>	234	19	240	19
<i>davon Nicht-KMU</i>	2.426	194	2.439	195
Beteiligungsrisikopositionen	1.547	124	1.538	123
Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	51.608	4.129	52.481	4.199
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	—	—	—
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	12	1	37	3
Öffentliche Stellen	27	2	2	—
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—
Institute	223	18	163	13
Unternehmen	3.655	292	3.573	286
<i>davon KMU</i>	360	29	395	32
Mengengeschäft	235	19	248	20
<i>davon KMU</i>	36	3	35	3
Durch Immobilien besichert	72	6	74	6
<i>davon KMU</i>	6	—	6	—
Ausgefallene Risikopositionen	86	7	88	7
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	30	2	15	1
Gedeckte Schuldverschreibungen	56	4	63	5
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	176	14	213	17
Organismen für gemeinsame Anlagen	5	—	5	—
Beteiligungsrisikopositionen	—	—	—	—
Sonstige Posten	—	—	—	—
Gesamtbetrag im Standardansatz	4.577	366	4.481	358
Gesamt	56.185	4.495	56.962	4.557

Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen

	30.6.2020		31.3.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	98	8	144	12
Positionrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	34	3	84	7
<i>davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)</i>	29	2	76	6
<i>davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch</i>	5	—	9	1
<i>davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio</i>	—	—	—	—
Beteiligungs-/Aktienrisiko	—	—	—	—
Spezieller Ansatz für Positionsriskien in OGA	8	1	8	1
Fremdwährungsrisiko	55	4	52	4
Warenpositionsrisiko	—	—	—	—
Interner Modellansatz (IMA)	10.172	814	9.440	755
Gesamt	10.270	822	9.584	767

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR II eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR II), erfolgt die Risikogewichtung

anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR II vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und RWA aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen

	30.6.2020		31.12.2019	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
Positionen im einfachen risikogewichteten Ansatz	804	64	720	58
Positionen im internen Modell Ansatz	—	—	—	—
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	663	53	819	66
Sonstige Positionen	80	6	80	6
Gesamt	1.547	124	1.619	130

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR II im einfachen Risikogewichtungsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle „EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz“.

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR II nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR II ein Risikogewicht von 250%.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz

KATEGORIEN	BILANZIELLER BETRAG	AUSSERBILANZIELLER BETRAG	RISIKOGEWICHT	FORDERUNGSBETRAG	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Private Beteiligungspositionen	24	13	190%	37	70	6
Börsennotierte Beteiligungspositionen	—	—	290%	—	—	—
Sonstige Beteiligungspositionen	190	9	370%	198	734	59
Gesamt	213	22		235	804	64

Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

	A		B	
		RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums		45.670		3.654
2 Höhe der Risikopositionen		– 686		– 55
3 Qualität der Aktiva		1.274		102
4 Modelländerungen		197		16
5 Methoden und Vorschriften		– 564		– 45
6 Erwerb und Veräußerungen		—		—
7 Wechselkursschwankungen		– 170		– 14
8 Sonstige		73		6
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums		45.794		3.664

Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken

		A	B
		RWA-BETRÄGE	EIGENMITTELANFORDERUNGEN
1	RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	5.529	442
2	Anlagengröße	– 889	– 71
3	Bonitätseinstufung der Gegenparteien	215	17
4	Modellaktualisierungen (nur IMM)	—	—
5	Methoden und Vorschriften (nur IMM)	—	—
6	Erwerb und Veräußerungen	—	—
7	Wechselkursschwankungen	– 23	– 2
8	Sonstige	– 314	– 25
9	RWA am Ende des Berichtszeitraums	4.519	362

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II)

Tabelle 11: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)

	BRUTTOBUCHWERTE DER	
	A AUSGEFALLENEN RISIKOPPOSITIONEN	B NICHT AUSGEFALLENEN RISIKOPPOSITIONEN
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	9.753
2 Institute	1	15.738
3 Unternehmen	2.602	174.505
4 <i>davon Spezialfinanzierungen</i>	379	5.803
5 <i>davon KMU</i>	588	24.891
6 Mengengeschäft	319	36.724
7 <i>davon durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	168	23.053
8 <i>davon KMU</i>	22	761
9 <i>davon Nicht-KMU</i>	146	22.292
10 <i>davon qualifiziert revolving</i>	19	4.328
11 <i>davon sonstiges Mengengeschäft</i>	132	9.344
12 <i>davon KMU</i>	56	1.627
13 <i>davon Nicht-KMU</i>	77	7.716
14 Beteiligungsrisikopositionen	—	803
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	2.922	237.523
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	12.415
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	17.844
18 Öffentliche Stellen	—	6.754
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	—	577
20 Internationale Organisationen	—	1.000
21 Institute	—	318
22 Unternehmen	132	6.756
23 <i>davon KMU</i>	—	660
24 Mengengeschäft	34	881
25 <i>davon KMU</i>	—	120
26 Durch Immobilien besichert	5	194
27 <i>davon KMU</i>	—	19
28 Ausgefallene Risikopositionen	171	
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	1	21
30 Gedeckte Schuldverschreibungen	—	262
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	—	268
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	—	10
33 Beteiligungsrisikopositionen	—	—
34 Sonstige Posten	—	—
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	171	47.301
36 Gesamt	3.094	284.825
37 <i>davon Kredite</i>	2.519	128.816
38 <i>davon Schuldverschreibungen</i>	—	37.622
39 <i>davon Außerbilanzielle Forderungen</i>	565	111.728

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDIT- RISIKOANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
—	—	—	—	9.753
2	—	—	1	15.737
1.523	—	30	555	175.584
262	—	24	48	5.921
284	—	7	53	25.195
163	—	—	23	36.881
49	—	—	6	23.172
5	—	—	—	778
44	—	—	6	22.394
10	—	—	2	4.337
103	—	—	14	9.373
32	—	—	4	1.651
71	—	—	10	7.722
—	—	2	—	803
1.687	—	33	578	238.758
—	—	—	—	12.415
—	—	—	—	17.844
—	—	—	—	6.754
—	—	—	—	577
—	—	—	—	1.000
—	—	—	—	318
16	—	—	12	6.872
2	—	—	—	658
3	—	—	1	913
—	—	—	—	120
1	—	—	—	198
—	—	—	—	19
77	—	—	21	94
1	—	—	—	21
—	—	—	—	262
1	—	—	1	266
—	—	—	—	10
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
98	—	—	36	47.375
1.785	—	33	614	286.133
1.570	—	31	523	129.765
—	—	—	—	37.622
183	—	—	68	112.110

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 12: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR II)

	A		B	
	BRUTTOBUCHWERTE DER			
		AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN		NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN
1	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	353		74.090
2	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	123		24.752
3	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung/Sozialversicherung	602		24.088
4	Grundstücks- und Wohnungswesen	103		27.944
5	Private Haushalte mit Hauspersonal/Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	634		51.763
6	Handel/Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1		28.573
7	Sonstige	1.279		53.615
8	Gesamt	3.094		284.825

Tabelle 13: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR II)

	A		B	
	BRUTTOBUCHWERTE DER			
		AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN		NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN
1	Deutschland	2.224		185.300
2	Länder der Eurozone	119		42.371
3	<i>Frankreich</i>	11		14.407
4	<i>Niederlande</i>	16		7.116
5	<i>Spanien</i>	22		7.034
6	<i>Sonstige Länder</i>	71		13.814
7	West- und Osteuropa	345		20.119
8	<i>Schweiz</i>	59		8.831
9	<i>Vereinigtes Königreich</i>	189		7.477
10	<i>Sonstige Länder</i>	97		3.811
11	Asien und Ozeanien	234		17.020
12	<i>Japan</i>	—		7.211
13	<i>Singapur</i>	101		3.326
14	<i>Türkei</i>	11		1.396
15	<i>Sonstige Länder</i>	122		5.086
16	Nord- und Lateinamerika	118		17.246
17	<i>USA</i>	99		16.363
18	<i>Sonstige Länder</i>	18		884
19	Sonstige geografische Gebiete	54		2.768
20	Gesamt	3.094		284.825

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDIT- RISIKOANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
189	—	2	85	74.253
44	—	24	8	24.831
317	—	1	162	24.374
78	—	—	14	27.969
355	—	—	100	52.042
1	—	—	—	28.573
802	—	6	246	54.092
1.785	—	33	614	286.133

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDIT- RISIKOANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
1.228	—	32	301	186.296
112	—	—	47	42.379
16	—	—	11	14.401
22	—	—	13	7.110
12	—	—	7	7.044
61	—	—	16	13.824
235	—	—	102	20.229
22	—	—	10	8.868
143	—	—	61	7.523
70	—	—	31	3.838
130	—	—	118	17.124
—	—	—	—	7.211
86	—	—	85	3.341
3	—	—	3	1.404
40	—	—	30	5.168
30	—	1	23	17.334
24	—	1	21	16.438
7	—	—	2	895
51	—	—	23	2.771
1.785	—	33	614	286.133

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 14: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR II)

	A	B
	KUMULIERTE SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG
1 Eröffnungsbestand	- 1.561	—
2 Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	- 307	—
3 Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	133	—
4 Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	87	—
5 Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	—	—
6 Auswirkung von Wechselkursschwankungen		—
7 Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen		—
8 Sonstige Anpassungen	18	—
9 Abschlussbestand	- 1.630	—
10 Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	21	—
11 Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	—	—

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

Tabelle 15: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR II)

		A
		BRUTTOBUCHWERT AUSGEFALLENER RISIKOPOSITIONEN
1	Eröffnungsbilanz	2.359
2	Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	
3	Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	
4	Abgeschriebene Beträge	
5	Sonstige Änderungen	
6	Schlussbilanz	2.478

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

Tabelle 16: Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

		A	B	C	D	E	F	G	H
		BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN				KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN		ERHALTENE SICHERHEITEN UND ERHALTENE FINANZGARANTIE FÜR GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN	
		NICHT NOTLEIDENDE GESTUNDETE	NOTLEIDENDE GESTUNDETE		DAVON WERT- GEMINDERT	BEI NICHT NOTLEIDENDEN GESTUNDETEN RISIKO- POSITIONEN	BEI NOTLEIDENDEN GESTUNDETEN RISIKO- POSITIONEN	DAVON ERHALTENE SICHERHEITEN UND FINANZIELLE GARANTIE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN MIT STUNDUNGS- MASSNAHMEN	
			DAVON AUSGEFALLEN						
1	Darlehen und Kredite	291	1.505	1.499	1.499	2	791	246	200
2	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Allgemeine Regierungen	—	1	1	1	—	1	—	—
4	Kreditinstitute	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	149	209	209	209	1	69	11	10
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	127	1.261	1.257	1.257	1	707	209	176
7	Haushalte	15	33	33	33	—	14	26	14
8	Schuldtitel	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Eingegangene Kreditzusagen	79	76	75	75	—	—	16	15
10	Gesamt	370	1.581	1.574	1.574	2	791	262	214

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 17: Vorlage 3: Kreditqualität von nicht-notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen

	A	B	C			
				BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG		
				NICHT NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN		
		NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 30 TAGE ÜBERFÄLLIG	ÜBERFÄLLIG > 30 TAGE ≤ 90 TAGE			
1	Darlehen und Kredite	149.305	149.280	25		
2	Zentralbanken	2	2	—		
3	Allgemeine Regierungen	5.166	5.166	—		
4	Kreditinstitute	23.386	23.386	—		
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	22.603	22.603	—		
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	75.576	75.554	22		
7	<i>davon KMU</i>	16.628	16.622	6		
8	Haushalte	22.571	22.569	3		
9	Schuldtitle	58.945	58.945	—		
10	Zentralbanken	5	5	—		
11	Allgemeine Regierungen	23.236	23.236	—		
12	Kreditinstitute	17.162	17.162	—		
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.226	18.226	—		
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	315	315	—		
15	Außerbilanzielle Risikopositionen	116.801				
16	Zentralbanken	—				
17	Allgemeine Regierungen	1.252				
18	Kreditinstitute	5.023				
19	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	24.207				
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	82.447				
21	Haushalte	3.871				
22	Gesamt	325.050	208.224	25		

D	E	F	G	H	I	J	K	L
BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG								
NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN								
	UNWAHR- SCHEINLICHE ZAHLUNGEN, DIE NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 90 TAGE ÜBERFÄLLIG SIND	ÜBERFÄLLIG > 90 TAGE ≤ 180 TAGE	ÜBERFÄLLIG > 180 TAGE ≤ 1 JAHR	ÜBERFÄLLIG > 1 JAHR ≤ 2 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 2 JAHRE ≤ 5 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 5 JAHRE ≤ 7 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 7 JAHRE	DAVON AUSGEFALLEN
2.449	1.699	48	142	176	210	83	91	2.443
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	—	1
1	1	—	—	—	—	—	—	1
272	245	—	9	3	7	2	6	272
2.080	1.388	44	129	168	195	79	77	2.075
566	347	22	26	52	71	20	29	566
96	65	5	4	5	7	2	8	95
35	35	—	—	—	—	—	—	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	35	—	—	—	—	—	—	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—
564								563
—								—
—								—
—								—
33								33
529								528
3								3
3.047	1.733	48	142	176	210	83	91	3.041

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 18: Vorlage 4: Nicht-notleidende und notleidende Risikopositionen nach zugehörigen Abschreibungen

		A	B	C	D	E	F
		BUCHWERT/NENNBETRAG					
		NICHT NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN		
			DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3
1	Darlehen und Kredite	149.305			2.449		
2	Zentralbanken	2			—		
3	Allgemeine Regierungen	5.166			1		
4	Kreditinstitute	23.386			1		
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	22.603			272		
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	75.576			2.080		
7	<i>davon KMU</i>	16.628			566		
8	Haushalte	22.571			96		
9	Schuldtitle	58.945			35		
10	Zentralbanken	5			—		
11	Allgemeine Regierungen	23.236			—		
12	Kreditinstitute	17.162			—		
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.226			35		
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	315			—		
15	Außerbilanzielle Risikopositionen	116.801			564		
16	Zentralbanken	—			—		
17	Allgemeine Regierungen	1.252			—		
18	Kreditinstitute	5.023			—		
19	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	24.207			33		
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	82.447			529		
21	Haushalte	3.871			3		
22	Gesamt	325.050			3.047		

Tabelle 19: Vorlage 9: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden

Zum 30. Juni 2020 gab es keine melderlevanten Daten. Auf eine Darstellung wird daher verzichtet.

G	H	I	J	K	L	M	N	O
AKUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN						KUMULIERTE TEILABSCHREIBUNG	ERHALTENE SICHERHEITEN UND FINANZIELLE GARANTIE	
NICHT NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON KREDITRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN				BEI NICHT NOTLEIDENEN RISIKOPOSITIONEN	BEI NOTLEIDENEN RISIKOPOSITIONEN
	DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 3	DAVON STUFE 4			
1.027			1.310			134	54.693	407
—			—			—	—	—
—			1			—	533	—
—			1			—	102	—
182			105			9	3.549	17
635			1.173			114	33.506	340
141			274			—	11.777	157
209			31			10	17.004	50
—			8			—	—	—
—			—			—	—	—
—			—			—	—	—
—			—			—	—	—
—			8			—	—	—
—			—			—	—	—
—			183			—	2.473	35
—			—			—	—	—
—			—			—	49	—
—			—			—	210	—
—			14			—	198	1
—			169			—	1.857	32
—			—			—	159	1
1.027			1.501			134	57.167	442

6. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden.

Teil 7 der CRR II (Artikel 429 und 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR II im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR II“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 20: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote

Stichtag	30.6.2020
Name des Unternehmens	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle „Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR II.

Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 21: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)

	30.6.2020	31.3.2020	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	251.213	241.811
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 332	- 331
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	250.881	241.480
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungskosten aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	14.193	14.950
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	24.358	23.458
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 13.357	- 12.605
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	—	—
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	5.652	5.826
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 4.820	- 4.715
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	26.026	26.915
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	27.462	26.057
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 1.077	- 4.247
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	2.124	3.937
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	—
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—	—
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	—	—
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	28.509	25.746
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	148.929	130.172
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 70.516	- 63.817
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	78.413	66.356
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	—	—
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	—	—
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	13.212	13.197
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	383.829	360.497
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	3,44%	3,66%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	—

6. Verschuldung (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR II legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR II (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vergleiche Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle).

Der Rückgang der Verschuldungsquote im Vergleich zum Stichtag 31. März 2020 in Zeile 22 resultiert hauptsächlich aus einer angestiegenen Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 21), deren Entwicklung im Wesentlichen auf den Anstieg der bilanzwirksamen Risikopositionen (Zeile 3) und dem Anstieg der sonstigen außerbilanziellen Risikopositionen (Zeile 19) zurückzuführen ist.

Die nachfolgende Tabelle „Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 22: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		30.6.2020	31.3.2020
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	251.213	241.811
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	23.797	21.633
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	227.416	220.178
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	262	298
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	47.729	52.850
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	—	—
EU-7	Institute	20.605	21.498
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	43.988	43.768
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.195	7.046
EU-10	Unternehmen	66.005	67.388
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.242	1.164
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	40.391	26.167

In nachfolgender Tabelle „Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner)

mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 23: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

	30.6.2020	31.3.2020
1 Summe der Aktiva	280.311	283.331
2 Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	—	—
3 (Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	—	—
4 Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	6.979	6.463
5 Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	2.124	3.937
6 Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	78.413	66.356
EU-6a (Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	—	—
EU-6b (Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	—	—
7 Sonstige Anpassungen	16.004	411
8 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	383.829	360.497

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR II offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR II (vergleiche Tabelle „Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“, Zeile EU-24).

Der Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 8) ergibt sich im Wesentlichen aus einem Anstieg der außerbilanziellen Positionen (Zeile 6) und einem Anstieg der sonstigen Anpassungen (Zeile 7).

Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II)

Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.

Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche

allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.

Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.

Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel-(Targets), Schwellen-(Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2020 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,0% festgelegt.

7. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Die Tabelle „EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)“ legt in Bezug auf Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung

der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Hierbei werden gänzlich unbesicherte Risikopositionen in Spalte A und voll- sowie teilbesicherte Risikopositionen in Spalte B mit ihrem vollen Buchwert gezeigt.

Tabelle 24: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)

	A	B	C	D	E
	UNBESICHERTE RISIKOPPOSITIONEN – BUCHWERT	BESICHERTE RISIKOPPOSITIONEN – BUCHWERT	DURCH SICHERHEITEN BESICHERTE RISIKOPPOSITIONEN	DURCH FINANZGARANTIE BESICHERTE RISIKOPPOSITIONEN	DURCH KREDIT- DERIVATE BESICHERTE RISIKOPPOSITIONEN
1 Kredite insgesamt	70.418	59.348	50.072	4.905	—
2 Schuldverschreibungen insgesamt	35.867	1.755	—	1.752	—
3 Gesamte Risikopositionen	106.284	61.103	50.072	6.657	—
4 <i>davon ausgefallen</i>	679	533	381	90	—

Tabelle 25: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR II)

	A	B	C	D	E		F
	FORDERUNGEN VOR KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG		FORDERUNGEN NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG		RWA UND RWA-DICHTE		
	BILANZIELLER BETRAG	AUSSER- BILANZIELLER BETRAG	BILANZIELLER BETRAG	AUSSER- BILANZIELLER BETRAG	RWA	RWA-DICHTE	
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	12.409	6	16.051	80	—	0%	
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	16.860	984	17.880	47	2	0%	
3 Öffentliche Stellen	6.750	4	7.476	30	27	0%	
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	577	—	613	21	—	0%	
5 Internationale Organisationen	1.000	—	1.000	—	—	0%	
6 Institute	221	98	222	5	46	20%	
7 Unternehmen	2.178	4.562	1.983	1.756	2.723	73%	
8 Mengengeschäft	304	574	282	44	233	72%	
9 Durch Immobilien besichert	169	24	169	12	72	39%	
10 Ausgefallene Forderungen	70	24	58	11	85	123%	
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	21	—	20	—	30	150%	
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	262	—	262	—	56	21%	
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	263	3	263	—	176	67%	
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	10	—	10	—	5	55%	
15 Beteiligungen	—	—	—	—	—	0%	
16 Sonstige Posten	—	—	—	—	—	0%	
17 Gesamt	41.096	6.278	46.290	2.006	3.455	7%	

Die nachstehende Tabelle „Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR II)“ stellt den Umfang der Kreditrisikominderungseffekte von finanziellen Sicherheiten, Garantien, Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten auf sämtliche Positionen im KSA dar. Dargestellt werden die in den jeweiligen KSA-Forderungsklassen effektiv besicherten Positionswerte unter Berücksichtigung des gemäß der

CRR II ermittelten Sicherheitenwerts. Bei der Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten wendet die HVB die umfassende Methode gemäß den Artikeln 223 bis 228 CRR II an. In Höhe des ermittelten Werts der finanziellen Sicherheit wird der Risikopositionswert entsprechend reduziert.

Tabelle 26: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR II)

	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GARANTIEN	GRUNDPFAND- RECHTE	KREDITDERIVATE	SONSTIGE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	10	—	—	—	10
Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—	—
Öffentliche Stellen	—	—	—	—	—	—
Institute	41	2	—	—	—	43
Unternehmen	354	437	—	—	1	792
Mengengeschäft	8	22	—	—	2	31
Durch Immobilien besichert	—	—	193	—	—	193
Ausgefallene Forderungen	2	11	5	—	—	17
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	—	1	—	—	—	1
Gesamt	405	483	198	—	3	1.088

Die nachfolgende Tabelle „Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR II)“ stellt den Umfang der durch Garantien und Kreditderivate besicherten Forderungswerte dar. Für diese Sicherheiten wird, wie vorher dargestellt, der Substitutionsansatz verwendet.

Tabelle 27: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR II)

	GARANTIEN	KREDITDERIVATE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	669	—	669
Institute	1.594	—	1.594
Unternehmen	6.397	—	6.397
<i>davon Spezialfinanzierungen</i>	343	—	343
<i>davon KMU</i>	895	—	895
Mengengeschäft	324	—	324
<i>davon durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	29	—	29
<i>davon KMU</i>	11	—	11
<i>davon qualifiziert revolving</i>	—	—	—
<i>davon sonstiges Mengengeschäft</i>	295	—	295
<i>davon KMU</i>	193	—	193
Gesamt	8.984	—	8.984

7. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Tabelle 28: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR II)

	A	B
	RWA VOR KREDITDERIVATEN	TATSÄCHLICHE RWA
1 Forderungen im FIRB-Ansatz		
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3 Institute	—	—
4 Unternehmen – KMU	—	—
5 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
6 Unternehmen – Sonstige	—	—
7 Forderungen im AIRB-Ansatz		
8 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
9 Institute	—	—
10 Unternehmen – KMU	—	—
11 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
12 Unternehmen – Sonstige	91	58
13 Mengengeschäft – KMU durch Immobilien besichert	—	—
14 Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien besichert	—	—
15 Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	—	—
16 Mengengeschäft – Sonstige KMU	—	—
17 Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU	—	—
18 Beteiligungen im IRB-Ansatz	—	—
19 Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt	—	—
20 Gesamt	91	58

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR II werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR II berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR II als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden.

(FORTSETZUNG)

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen	8
Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	9
Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen	10
Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	12
Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	14
Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen	15
Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und RWA aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen	15
Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz	16
Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	16
Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken	17
Tabelle 11: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)	18
Tabelle 12: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR II)	20
Tabelle 13: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR II)	20
Tabelle 14: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR II)	22
Tabelle 15: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR II)	23
Tabelle 16: Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen	23
Tabelle 17: Vorlage 3: Kreditqualität von nicht-notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen	24
Tabelle 18: Vorlage 4: Nicht-notleidende und notleidende Risikopositionen nach zugehörigen Abschreibungen	26
Tabelle 19: Vorlage 9: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden	26
Tabelle 20: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	28
Tabelle 21: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	29
Tabelle 22: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	30
Tabelle 23: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	31
Tabelle 24: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)	32
Tabelle 25: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR II)	32
Tabelle 26: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR II)	33
Tabelle 27: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR II)	33
Tabelle 28: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR II)	34
Tabelle 29: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II	38
Tabelle 30: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2020	43
Tabelle 31: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2020	44

A.2 Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	ITS	Implementing Technical Standard
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	KPI	Key Performance Indicator
COREP	Common Reporting Framework	KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	KWG	Kreditwesengesetz
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 30.6.2020 gültig sind	LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 30.6.2020 gültig sind	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CVA	Credit Value Adjustments	OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)	PWB	Pauschalwertberichtigungen
EU	Europäische Union	Q&A	Question and Answers
EWB	Einzelwertberichtigungen	RTS	Reporting Technical Standard
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	RWA	Risikogewichtete Aktiva
EZB	Europäische Zentralbank	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
FINREP	Financial Reporting Framework	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
GL	Guideline (Leitlinie)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
HGB	Handelsgesetzbuch	TC	Total Capital (Eigenkapital)
HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
		UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
		UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
		ZGP	Zentrale Gegenpartei

A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 30. Juni 2020

Tabelle 29: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II

		30.6.2020	31.3.2020	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12.199	12.199	26 (1), 27, 28, 29
	<i>davon Stammaktien</i>	2.407	2.407	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
2	Einbehaltene Gewinne	918	918	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	638	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	k. A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	13.755	13.755	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 110	- 158	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 5	- 5	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	- 61	- 34	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 210	- 211	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	—	—	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	—	—	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	—	—	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	—	—	36 (1) (k)
20b	<i>davon qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (4)</i>	—	—	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	<i>davon Verbriefungspositionen (negativer Betrag)</i>	—	—	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	<i>davon Vorleistungen (negativer Betrag)</i>	k. A.	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)

	30.6.2020	31.3.2020		
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II		
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (5)	—	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) (6)	—	—	48 (1)
23	<i>davon direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</i>	—	—	36 (1) (l), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld			
25	<i>davon von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren</i>	—	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	- 15	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	—	36 (1) (j)
	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	- 156	- 134	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 542	- 557	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	13.213	13.198	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (7)	k. A.	k. A.	51, 52
31	<i>davon gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft</i>	k. A.	k. A.	
32	<i>davon gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft</i>	k. A.	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	85, 86
35	<i>davon von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>	k. A.	k. A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	—	—	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	56 (b), 58
39	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	—	—	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (8)	k. A.	k. A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld			
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—	—	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	—	—	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	13.213	13.198	

A Anhang (FORTSETZUNG)

		30.6.2020	31.3.2020	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.168	322	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	28	28	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	87, 88
49	davon von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	37	76	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1.233	426	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (9)	- 3	- 3	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	—	—	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (10)	k. A.	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 3	- 3	
58	Ergänzungskapital (T2)	1.230	423	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	14.443	13.621	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	82.687	83.099	
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,0%	15,9%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,0%	15,9%	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,5%	16,4%	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,02%	7,05%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	2,50%	
66	davon antizyklischer Kapitalpuffer	0,02%	0,05%	
67	davon Systemrisikopuffer	0,00%	0,00%	
67a	davon Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	11,48%	11,38%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

	30.6.2020	31.3.2020		
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	826	836	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	32	32	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) (11)	k. A.	k. A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	k. A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	37	76	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	325	329	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	28	28	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	686	686	484 (5), 486 (4) und (5)

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 11) gegeben:

1. Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
2. Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).

3. Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).

4. Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
5. Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
6. Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
7. Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
8. Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
9. Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
10. Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
11. Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II.

Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen).

Tabelle 30: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2020

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,2 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,2
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,2
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k. A.
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle 31: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2020

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0104764377	XS0105174352	XS0105656267	XS0114878233
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
39,4	10,7	12,0	0,1
k. A.	Amortisation, Disagio	Disagio	Amortisation, Disagio, Rückkäufe
39,4	12,0	15,2	8,0
EUR	EUR	EUR	EUR
39,4	12,0	15,2	8,0
100,0	99,8	79,2	99,7
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
26.11.1999	13.12.1999	21.12.1999	1.8.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
19.11.2029	13.12.2024	21.12.2029	3.8.2020
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Fest	Fest	Variabel
Euribor 6M + 0,62% p. a.	2% p. a. vom Ausgabetermin bis 13.12.2004; 9% p. a. ab 13.12.2004	5% p. a.	Euribor 6M + 0,65% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0119485885	XS0120851174	A1982_SL0086	A1982_SL0100
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
0,8	1,0	96,0	25,0
Amortisation	Amortisation	k. A.	k. A.
13,5	10,0	96,0	25,0
EUR	EUR	EUR	EUR
13,5	10,0	96,0	25,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
23.10.2000	22.12.2000	25.1.2001	22.8.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
23.10.2020	22.12.2020	27.1.2031	22.8.2031
Nein	Nein	Ja	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,70% p. a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p. a. und max. 5,85% p. a.	Euribor 6M + 0,65% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0101	A1982_SL0102	A1982_SL0103	A1982_SL0107
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
35,0	60,0	6,5	11,3
k. A.	k. A.	Amortisation	Amortisation
35,0	60,0	25,0	40,0
EUR	EUR	EUR	EUR
35,0	60,0	25,0	40,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
1.10.2001 bzw. 1.8.2031	28.12.2001	19.12.2001	30.11.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
1.8.2031	28.12.2031	19.10.2021	30.11.2021
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 6M + 0,75% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15	INSTRUMENT 16
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0105	A1982_SL0106	A1982_SL0002	A1982_SL0003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	State of New York	State of New York
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo	Solo
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
5,7	12,0	18,7	15,4
Amortisation	k. A.	Rückkäufe	Rückkäufe
20,0	12,0	301,0	100,0
EUR	EUR	USD	GBP
20,0	12,0	268,8	109,6
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
3.12.2001	30.11.2001	15.7.1999	13.10.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
3.12.2021	30.10.2031	30.6.2031	13.10.2036
Nein	Nein	Ja	Ja
k. A.	k. A.	30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
Nein	Nein	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin
k. A.	k. A.	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 30.6.2029	jährlich
Variabel	Variabel	Fest	Fest
Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.	8,741% p. a.	7,76% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Ja	Ja
k. A.	k. A.	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene
k. A.	k. A.	ganz oder teilweise	ganz oder teilweise
k. A.	k. A.	Vorübergehend	Vorübergehend
k. A.	k. A.	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 17	INSTRUMENT 18
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0022	A1982_SL0108
State of New York	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
18,3	800,0
Rückkäufe	k. A.
201,0	800,0
USD	EUR
179,5	800,0
100,0	100,0
100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
22.10.1999	30.6.2020
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
22.10.2031	30.6.2030
Ja	Ja
22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	30.6.2025; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	steuerliche und regulatorische Kündigungsmöglichkeit (Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen); Rückkäufe
halbjährlich: 30.6./31.12. nach dem 13.10.2034	k. A.
Fest	Fest
9,00% p. a.	3,469% p. a.; ab 30.6.2025 5-Year Mid-Swap Rate + 3,8000% p. a.
Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Zwingend
Teilweise diskretionär	Zwingend
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
Ja	Nein
Kapitaldefizit auf LLC Ebene	k. A.
ganz oder teilweise	k. A.
Vorübergehend	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.
Senior	Senior – senior non preferred
Nein	Nein
k. A.	k. A.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 30. Juni 2020 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.